

**RICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER
FÜR AUTOMOBIL-CLUBSPORT-SLALOM-WETTBEWERBE
DES ADAC WESTFALEN 2022**

Inhaltsverzeichnis

- I. Aufgaben und Funktion der Schiedsrichter
- II. Maßnahmen der Schiedsrichter bei Eingang eines Einspruchs
- III. Zulässigkeitsprüfung eines Einspruchs
- IV. Checkliste für Schiedsrichter und TK bei Einspruchsuntersuchungen
- V. Checkliste für Schiedsrichter und TK zur Sicherstellung von Fahrzeugen und Bauteilen

I. Aufgaben und Funktion der Schiedsrichter

DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches mit drei Personen zu besetzen ist, die namentlich vom Veranstalter in der Ausschreibung bekannt zu geben sind.

Der Renn- / Fahrt- / Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein (Ausnahme: Clubsport-Bahnsport). Für Automobil-Clubsport-Veranstaltungen im benachbarten Ausland (siehe Art. 1.1) muss das 3-köpfige Schiedsgericht (mindestens) 2 Sportkommissare mit aktuell gültiger DMSB-Lizenz aufweisen.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn- / Fahrt- / Veranstaltungsleiter (Ausnahmen: Clubsport-Bahnsport und Automobil-Clubsport-Veranstaltungen im Ausland).

17.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,00 €UR)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind (als Spenden) an eine der folgenden gemeinnützigen Institutionen gemäß Ausschreibung zu entrichten:

- ADAC Stiftung Sport,
- AvD e.V.,
- DMV e.V.,
- ADMV e.V. oder
- dmsj.

Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

18. Einsprüche

Teilnehmer, die meinen, durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers, des Veranstalters oder eines Sportwartes benachteiligt zu sein, haben das Recht zum Einspruch.

Einsprüche gegen Entscheidungen eines Sportwarts (Renn- / Fahrt- / Veranstaltungsleiter, Technischer Kommissar und Punktrichter) **oder Einsprüche gegen andere Teilnehmer / Fahrzeuge sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen.**

Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts. **Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.**

Es obliegt allein dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen. Einsprüche können kostenpflichtig sein.

Entsprechende Angaben zu diesen Gebühren sind in der disziplinbezogenen Grundausschreibung Ausschreibung der Veranstaltung unter Angabe der Höhe zu veröffentlichen.

Gebühren von zurückgewiesenen Einsprüchen verfallen und sind an eine der unter 17.3 aufgeführten gemeinnützigen Institutionen zu überweisen.

Ausführungsbestimmungen für Automobil-Clubsport-Slalom-Wettbewerbe des ADAC Westfalen

18. Einsprüche

Das Schiedsgericht entscheidet vor Ort über Einsprüche und über die Auslegung der Veranstaltungs-Ausschreibung. Einspruchsberechtigt sind nur die betroffenen Fahrer und / oder deren gesetzliche/r Vertreter.

Einsprüche sind in schriftlicher Form, unter Beifügung einer Einspruchsgebühr von 100,00 €UR, bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang zulässig und müssen dem Veranstaltungsleiter oder Vorsitzenden des Schiedsgericht übergeben werden.

Einsprüche ohne beigefügte Gebühr werden vom Schiedsgericht nicht bearbeitet.

Wenn dem Einspruch stattgegeben wird, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet, ansonsten verfällt die Einspruchsgebühr an die ADAC Stiftung Sport.

Sammeleinsprüche mehrerer Fahrer gemeinsam, und / oder gegen mehrere Fahrer gleichzeitig, und / oder gegen einen Fahrer und den Veranstalter sind nicht zulässig.

Bei Einsprüchen gegen die Übereinstimmung eines Fahrzeugs mit den Technischen Bestimmungen, die zur Überprüfung des Einspruchs Kosten für Arbeiten / Demontearbeiten an dem Fahrzeug entstehen lassen, kann vom Schiedsgericht ein zusätzlicher Geldbetrag für die zu erwartenden Arbeits- / Demontagekosten festgesetzt werden.

Der vom Schiedsgericht festgesetzte Arbeits- / Demontagekostenvorschuss ist sofort nach der Bekanntgabe / Mitteilung der Kosten und in voller Höhe von dem Fahrer der den Einspruch eingelegt hat in bar zu zahlen.

Wird der Arbeits- / Demontagekostenvorschuss nicht sofort gezahlt, wird der Einspruch zurückgewiesen und die Einspruchsgebühr verfällt an die ADAC Stiftung Sport.

Der Einspruch muss klar, eindeutig, lesbar und verständlich formuliert sein:

- mit der Angabe von Veranstaltungs-Name / -Titel und -Datum,
- mit der betreffende Klasse,
- mit der Start-Nr. und dem Namen des Fahrers der den Einspruch einlegt,
- mit der Start-Nr. und dem Namen des Fahrers gegen den sich der Einspruch richtet,
- mit einer kurzen und präzisen Formulierung des Einspruchs (gegen was oder wen),
- mit einer kurzen und genauen Beschreibung des Sachverhalts bzw. des Vorwurfs,
- und mit den Unterschriften des Fahrers und ggfs. seiner/s gesetzlichen Vertreter/s (bei minderjährigem Fahrer in Einsteigerklasse SE).

II. Maßnahmen der Schiedsrichter bei Eingang eines Einspruchs

1. **Benachrichtigung des Einspruchsbetroffenen.**
2. **Sicherstellung des betroffenen Fahrzeugs.**
(Anweisung erfolgt an TK über VL)
3. **Anmeldungs- / Nennungsunterlagen und Lizenzen beider Einspruchsparteien herbeiholen.**
4. **Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs.**
5. **Anhörung des Einspruchsführers und des Einspruchsbetroffenen zur Sache.**

III. Zulässigkeitsprüfung eines Einspruchs

Nach Eingang eines Einspruchs haben die Schiedsrichter die „Zulässigkeit“ des Einspruchs zu prüfen. Dies sind die wesentlichen Kriterien:

1. **Wurde der Einspruch formgerecht eingereicht ??**
(schriftlich mit Unterschrift des Einspruchsführers oder seiner/s gesetzlichen Vertreter/s, eigene Startnummer und Namen und Startnummer und Namen des Einspruchsgegners)
2. **Wurde der Einspruch innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht ??**
(bis 30 Minuten nach der Bekanntgabe einer Entscheidung, bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang)
3. **Ist dem Einspruch die erforderliche Einspruchsgebühr in voller Höhe und in bar beigefügt ??**
(100,00 EUR)
4. **Ist der Einspruchsführer zum Einspruch berechtigt ??**
(Teilnehmer die von der Abnahme zurückgewiesen wurden, ohne von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht zu haben, wie auch Teilnehmer, die vom Schiedsgericht von der Teilnahme und / oder aus der Wertung ausgeschlossen wurden, besitzen kein Einspruchsrecht mehr.
Dies gilt nicht für ausgefallene oder nicht gewertete Teilnehmer.)
5. **Ist der Einspruchsgrund eindeutig, präzise und zweifelsfrei angegeben ??**
(Der Einspruchsgrund muss eindeutig und genau angegeben werden. Er darf nicht pauschal oder allgemein gehalten sein und z.B. in allgemeinen Formulierungen die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs an- zweifeln.)
6. **Handelt es sich um einen Sammeleinspruch ??**
(mehrerer Fahrer gemeinsam, und / oder gegen mehrere Fahrer gleichzeitig, und / oder gegen einen Fahrer und den Veranstalter.)
7. **Handelt es sich um einen Einspruch gegen Entscheidungen der Schiedsrichter ??**
(vergl. 4.)
8. **Wurde bei einem technischen Protest der festgelegte Arbeits- und Demontagekostenvorschuss sofort (zeitnah) nach der Bekanntgabe / Mitteilung der Kosten bar und in voller Höhe von dem Einspruchsführer entrichtet ??**

IV. Checkliste für Schiedsrichter und TK bei Einspruchsuntersuchungen

1. **Wo befindet sich das Fahrzeug, gegen das sich der Einspruch richtet und ist es ausreichend sicher gestellt ??**
2. **Wer ist für die Sicherstellung des Fahrzeuges verantwortlich ??**
3. **Kann die Untersuchung am selben Tag der Veranstaltung an Ort und Stelle durchgeführt werden, oder ist die Untersuchung ganz oder teilweise an einem oder mehreren anderen Orten an einem oder mehreren Tagen nach der Veranstaltung erforderlich ??**
(Anmerkung: Es sollte immer vorrangiges Ziel der Schiedsrichter und der TK sein, ein Fahrzeug am Veranstaltungstag an Ort und Stelle zu untersuchen, um hohe Arbeits- und Demontagekosten zu vermeiden.)
4. **Wo und wann kann die Untersuchung stattfinden:**
 - 4.1 **... auf dem Veranstaltungsgelände ??**
 - 4.2 **... in einer Werkstatt oder einem Labor (evtl. Überführungskosten) ??**
 - 4.3 **... sofort, noch am selben Tag ??**
 - 4.4 **... an einem oder mehreren Tagen nach der Veranstaltung ??**
(ggfs. fallen zusätzliche Sicherstellungs- und auch Transportkosten an)

- 4.5 Ggfs. ist eine Kombination aller Varianten möglich bzw. notwendig !
5. Welche Einrichtungen, Mess- und Spezialwerkzeuge sind über die TK-eigene Ausrüstung hinaus für die Untersuchung erforderlich ??
6. In welcher Reihenfolge werden die Einspruchspunkte untersucht ??
7. Mindestens 2 TK oder 1 TK und ein TK-Helfer) führen die Einspruchsuntersuchung durch ??
(Gegenseitige Zeugen und doppelte Beweissicherung.)
Anmerkung: Wenn der Einspruchsgegner bzw. der betroffene Teilnehmer einverstanden ist, darf der Einspruchsführer bei der Einspruchsuntersuchung dabei sein.
8. Wer demontiert (Einspruchsgegner / betroffener Teilnehmer selbst oder dessen Beauftragte) ??
9. Welche TK-Untersuchungskosten entstehen im Zusammenhang mit der gesamten Einspruchsuntersuchung ??
Diese Kosten beinhalten die Aufwendungen für Arbeiten, Demontage, Fremdleistungen (z.B. Labors) sowie evtl. Reisekosten und Auslagen.
10. Der TK hat den SR schriftlich die TK-Untersuchungskosten als Vorschlag mitzuteilen, aus dem die SR den, vom Einspruchsführer beim Veranstalter zu hinterlegenden Arbeits- und Demontagekostenvorschuss ermitteln.
11. Unbedingt Fotos zur Beweissicherung von beanstandeten Teilen anfertigen !
12. Die TK erstellen einen schriftlichen Untersuchungsbericht für das Schiedsgericht !

V. Checkliste für Schiedsrichter und TK zur Sicherstellung von Fahrzeugen und Bauteilen

1. Ruhe bewahren, genau planen, sich konzentrieren, Aufgaben und Arbeiten delegieren.
2. Präzise Anweisungen vom Schiedsgericht erfragen, ggf. rückfragen.
3. Veranstaltungsleiter und Veranstalter einbinden.
4. Betroffenen Teilnehmer einbinden.
5. Sicherstellungsort auf Eignung prüfen. (Bewachung, Zugang Dritter)
6. Je nach Sachlage TK-Kollegen bzw. TK-Helfer auswählen.
(Zeugen, Beweissicherung, Unterstützung, min. 2 TK oder 1 TK und ein TK-Helfer)
7. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile bewachen, Überführung ggf. auf Hänger, sicheren absperrbaren Ort.
8. Fahrzeug-Teile, -Türen, -Klappen, Reifen etc. je nach Einspruchsumfang ggfs. plombieren.
9. Möglichst anderes Plombenmaterial, andere Banderolen als üblicherweise sonst verwenden.
10. Möglichst Fotodokumentation anfertigen, auch von den Plomben / Banderolen.
11. Fahrzeug absperren (sofern möglich), Schlüssel sicher verwahren.
12. Sicherstellungsräume absperren, möglichst Türen, Schlösser und ggf. Türblätter plombieren.
13. Schlüssel für Sicherstellungsraum an den Veranstaltungsleiter / Veranstalter, oder ggfs. selbst behalten.
14. Bewachung des sichergestellten Fahrzeugs sicherstellen (ggfs. auch über Nacht Kontrolle gewährleisten).
15. Unfallfahrzeuge: mit Plane zudecken !
(auch sonst empfehlenswert)

Ziel aller Maßnahmen:

Schiedsrichter und TK dürfen nicht in Beweisnot oder in den Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder Parteinahme geraten !